

BITTE AUSTAUSCHEN!**Synopse****Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe**

Fassung vom 25. Juli 1972, zuletzt geändert am 28. Juli 2009	Veränderungsvorschläge geänderte bzw. neu gefasste Passagen gestrichene Passagen	Anmerkungen
<p>§ 1</p> <p>Vorsitz im Gemeinderat</p> <p>Vorsitzender des Gemeinderats ist der Oberbürgermeister, bei dessen Verhinderung der Erste Bürgermeister, bei dessen Verhinderung der jeweils dienstälteste Bürgermeister.</p>		
<p>§ 2</p> <p>Fraktionen des Gemeinderats</p> <p>(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen.</p> <p>(2) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke.</p>	<p>(2) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der Anzahl ihrer Mandate; bei gleicher Stärke entscheidet die Gesamtzahl der Stimmen der letzten Gemeinderatswahl.</p> <p>(3) Den Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Fraktionsfinanzierungssatzung.</p>	redaktionell/klarstellend

<p>§ 3</p> <p>Ältestenrat</p> <p>(1) Zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen, zur freien Verständigung der Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten und zur sonstigen Förderung der Geschäfte des Gemeinderats ist der Ältestenrat berufen.</p> <p>(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und acht Gemeinderatsmitgliedern. Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Soweit sich aus der Aufgabenstellung des Ältestenrats nichts anderes ergibt, gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.</p>	<p>(3) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.</p>	<p>konkretisierend entsprechend der bisherigen Handhabe</p>
<p>§ 4</p> <p>Pflichten der Stadträte</p> <p>(1) Die Stadträte sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 16 der Gemeindeordnung vorliegen, verpflichtet, die Wahl in einen Ausschuss anzunehmen und dieses Amt während der Dauer der Amtszeit zu versehen.</p> <p>(2) Die Stadträte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, soweit sie deren Mitglieder sind, rechtzeitig zu erscheinen und während der gesamten Dauer an ihnen teilzunehmen. Ist ein Stadtrat aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen an der Teilnahme verhindert, zeigt er dies unter Angabe des Hinderungsgrundes und - soweit es sich um die Sitzung eines Ausschusses handelt - unter Angabe des Stadtrats, der ihn vertreten wird, rechtzeitig dem Vorsitzenden an. Das gleiche gilt, wenn ein Stadtrat gezwun-</p>		

<p>gen ist, eine Sitzung vor ihrer Beendigung zu verlassen. Im Übrigen darf ein Stadtrat einer Sitzung nur fernbleiben, wenn er beurlaubt ist. Urlaub kann bis zu acht Wochen der Vorsitzende, für längere Zeiten der Gemeinderat bewilligen. Stadträte, die gesetzgebenden Körperschaften angehören, sind beurlaubt, solange diese Körperschaften versammelt sind.</p>		
<p>§ 5</p> <p>Tagesordnung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Gemeinderats fest. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Tagesordnung muss alle für die Verhandlungen vorgesehenen Gegenstände enthalten, wobei die öffentlich und nichtöffentlich zu behandelnden Gegenstände zu unterscheiden sind.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister lädt zur Sitzung des Gemeinderats und der Ausschüsse auch die beurlaubten und diejenigen Stadträte ein, von denen bekannt ist, dass sie an der Teilnahme verhindert sind. Soweit es sich um die Sitzung eines Ausschusses handelt, sind zugleich die von den verhinderten Stadträten benannten Vertreter einzuladen. Zur Sitzung eines Ausschusses sind auch die Ortsvorsteher einzuladen, wenn eine die Ortschaft besonders betreffende Angelegenheit behandelt werden soll. In den vorstehenden Fällen ist jeweils auch die Tagesordnung zu übersenden. Darüber hinaus ist die Tagesordnung</p>	<p>(1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Gemeinderats fest. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Tagesordnung muss alle für die Verhandlungen vorgesehenen Gegenstände enthalten, wobei die öffentlich und nichtöffentlich zu behandelnden Gegenstände zu unterscheiden sind. Die Einladung mit Tagesordnung und Unterlagen erfolgt grundsätzlich schriftlich. Sie kann, wenn der Stadtrat oder die Stadträtin sich schriftlich damit einverstanden erklärt, auch elektronisch erfolgen. Unabhängig davon werden alle Unterlagen für die Mitglieder des Gemeinderats im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin lädt zur Sitzung des Gemeinderats und der Ausschüsse auch die beurlaubten und diejenigen Stadträte und Stadträtinnen ein, von denen bekannt ist, dass sie an der Teilnahme verhindert sind. Soweit es sich um die Sitzung eines Ausschusses handelt, sind zugleich die von den verhinderten Stadträten und Stadträtinnen benannten Vertreter und Vertreterinnen einzuladen. Zur Sitzung eines Ausschusses sind auch die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen einzuladen, wenn eine die Ortschaft besonders betreffende Angelegenheit behandelt werden soll. In</p>	<p>vgl. § 34 Abs. 1 GemO</p> <p>konkretisierend entsprechend der bisherigen Handhabung</p>

Geschäftsordnung ANLAGE 2

<p>zur Sitzung eines beschließenden Ausschusses sämtlichen Stadträten und den Ortsvorstehern zuzuleiten.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister kann auch Nachträge zur Tagesordnung nur nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 7 der Gemeindeordnung aufstellen. Liegt ein Notfall (vgl. § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung) vor, so kann der Oberbürgermeister eine Angelegenheit zur Beschlussfassung auch dann bringen, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 7 der Gemeindeordnung nicht erfüllt sind.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, solange der Gemeinderat in dessen Verhandlung nicht eingetreten ist. § 10 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>den vorstehenden Fällen ist jeweils auch die Tagesordnung zu übersenden. Darüber hinaus ist die Tagesordnung zur Sitzung eines beschließenden Ausschusses sämtlichen Stadträten und den Ortsvorstehern zuzuleiten.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, solange der Gemeinderat in dessen Verhandlung nicht eingetreten ist. § 11 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>entbehrlich durch Ratsinformationssystem; Anpassung an die Praxis</p> <p>redaktionell</p>
<p>§ 6</p> <p>Verhandlungsleitung und Geschäftsgang</p> <p>(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Gemeinderats.</p> <p>(2) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig wegen Abwesenheit von Mitgliedern, so setzt der Vorsitzende die Sitzung bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit aus oder er schließt die Sitzung und verfährt nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig wegen Befangenheit von Mitgliedern, so setzt er den Beratungspunkt ab und verfährt nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung.</p> <p>(3) Die Beratung wird durch den Vortrag des Vorsitzenden, eines Bürgermeisters, Beauftragten oder des Antragstellers über den der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstand eingeleitet.</p>		

<p>§ 7</p> <p>Sitzungsordnung</p> <p>(1) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung wiederholt und nachhaltig stören, aus dem Sitzungssaal entfernen lassen, nachdem er sie vergeblich ermahnt und ihnen die Entfernung aus dem Sitzungssaal angedroht hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er den Zuhörerraum räumen lassen, wenn anders die ordnungsmäßige Fortsetzung der Verhandlung nicht gewährleistet ist.</p> <p>(2) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder die sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Er kann Redner, die sich persönlich verletzender Äußerungen schuldig machen oder die sonstwie gegen die Ordnung verstoßen, in unmittelbarem Anschluss an die Störung zur Ordnung rufen und Rügen erteilen; in besonders schweren Fällen kann er das Wort sofort entziehen. Rednern, die bei einem Beratungspunkt zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden sind, kann bei erneuten Verstößen gegen die Ordnung und nach entsprechender Androhung das Wort entzogen werden. § 36 Absatz 3 der Gemeindeordnung bleibt davon unberührt. Ist die Störung derart, dass auch bei Anwendung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen eine ordnungsmäßige Fortsetzung der Verhandlung nicht gewährleistet ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.</p> <p>(3) Äußerungen eines Redners, die vom Vorsitzenden gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden. § 17 bleibt davon unberührt.</p>	<p>(1) Der oder die Vorsitzende kann Zuhörende, die die Sitzung wiederholt und nachhaltig stören, aus dem Sitzungssaal verweisen, nachdem die Personen vergeblich ermahnt und die Verweisung aus dem Sitzungssaal angedroht wurden. Bei allgemeiner Unruhe, die die Sitzung gleichermaßen stört und insbesondere wenn nicht alle Störenden einzeln festzustellen sind, kann der oder die Vorsitzende den Zuhörerraum räumen lassen.</p> <p>(2) Der oder die Vorsitzende kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder die sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Er oder sie kann Redende, die sich persönlich verletzender Äußerungen schuldig machen oder in sonstiger Weise gegen die Ordnung verstoßen, in unmittelbarem Anschluss an die Störung zur Ordnung rufen und Rügen erteilen; in besonders schweren Fällen kann er oder sie das Wort sofort entziehen. Redenden, die bei einem Beratungspunkt zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden sind, kann bei erneuten Verstößen gegen die Ordnung und nach entsprechender Androhung das Wort entzogen werden. § 36 Absatz 3 der Gemeindeordnung bleibt davon unberührt. Ist die Störung derart, dass auch bei Anwendung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen eine ordnungsmäßige Fortsetzung der Verhandlung nicht gewährleistet ist, kann der oder die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.</p> <p>(3) Äußerungen eines oder einer Redenden, die vom oder von der Vorsitzenden gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den nachfolgenden Redenden nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden. § 16 bleibt davon unberührt.</p>	<p>redaktionell/klarstellend</p> <p>redaktionell/klarstellend</p> <p>redaktionell</p>
--	--	---

<p>§ 8</p> <p>Redeordnung</p> <p>(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann von dieser Reihenfolge abweichen, um zunächst durch je einen Redner die Fraktionen und Gruppen zu Wort kommen zu lassen. Nach Annahme eines Antrags auf Schluss oder auf Vertagung der Beratung (§ 12), auf Übergang zur Tagesordnung (§ 11) oder nach Vertagung der Angelegenheit gemäß § 10 Absatz 4 dürfen die zur Sache vorgemerkten Redner nicht mehr sprechen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende kann selbst das Wort nehmen oder es dem Berichterstatter erteilen, so oft ihm die Beratung dazu Veranlassung gibt. Die Unterbrechung eines Redners ist ihm zur Wahrnehmung der ihm zustehenden Befugnisse (vgl. § 7 Absatz 2) gestattet.</p>	<p>(1) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. An der Beratung kann sich jeder Stadtrat oder jede Stadträtin beteiligen. Dasselbe gilt für die Beigeordneten und die Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherinnen.</p> <p>(2) Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort, welches vom oder von der Vorsitzenden in der Regel in der Reihenfolge der Fraktionen erteilt wird. Auf § 2 Abs. 2 wird verwiesen. Dieser gilt für fraktionslose Mitglieder des Gemeinderates entsprechend.</p> <p>(3) Ist ein Verhandlungsgegenstand aufgrund eines Antrags einer oder mehrerer Fraktionen oder eines Sechstels aller Stadträte und Stadträtinnen nach § 34 Abs. 1 S. 4 der Gemeindeordnung auf die Tagesordnung gesetzt, wird das Wort zu Beginn der Beratung an eine Person für die antragsstellende Fraktion oder die antragsstellenden Fraktionen oder das antragsstellende Quorum erteilt. Danach gilt für die übrigen Fraktionen und die übrigen Stadträte und Stadträtinnen die allgemeine Regelung über die Reihenfolge.</p> <p>(4) Nach Annahme eines Geschäftsordnungsantrags im Sinne von § 10 Abs. 1 a), c), d), e) dürfen die zur Sache vorgemerkten Redenden nicht mehr sprechen. § 16 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(5) Der oder die Vorsitzende kann selbst das Wort ergreifen oder es dem oder der Vortragenden im Sinne des § 6 Abs. 3 erteilen, so oft die Beratung dazu Veranlassung gibt. Die Unterbrechung eines Redenden ist ihm oder ihr zur Wahrnehmung der zustehenden Befugnisse (vgl. § 7 Absatz 2) gestattet.</p>	<p>vgl. Satzungen anderer Städte/redaktionell/klarstellend</p> <p>vgl. § 34 Abs. 1 S. 4 GemO</p> <p>redaktionell klarstellend</p>
--	--	---

<p>(3) Über denselben Gegenstand soll ein Redner nicht mehr als zweimal sprechen. § 17 bleibt davon unberührt.</p> <p>(4) Die Redezeit je Redner beträgt in einer Sachdebatte grundsätzlich längstens zehn Minuten, in einer Geschäftsordnungsdebatte drei Minuten. Der Gemeinderat kann im Einzelfalle vor Eintritt in die Beratung eines Tagesordnungspunktes andere Redezeiten oder Redezeiten für die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke festlegen. Im letzteren Falle erhält jede Fraktion sowie jedes fraktionslose Mitglied des Gemeinderats die gleiche Grundredezeit; die Zusatzredezeit beträgt im Höchstfalle das Dreifache der Grundredezeit. Die Beschlussfassung erfolgt ohne vorherige Aussprache.</p> <p>Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.</p>	<p>(6) Über denselben Gegenstand soll ein Redner oder eine Rednerin nicht mehr als zweimal sprechen. § 16 bleibt davon unberührt.</p> <p>(7) Die Redezeit je Redner oder Rednerin beträgt in einer Sachdebatte grundsätzlich längstens fünf Minuten und 10 Minuten bei Themen, die vorab im Ältestenrat vereinbart und jeweils vom Gemeinderat beschlossen werden. Sie beträgt in einer Geschäftsordnungsdebatte drei Minuten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall vor Eintritt in die Beratung eines Tagesordnungspunktes andere Redezeiten für die Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältnis ihrer Stärke gemäß § 2 Abs. 2 festlegen. Für die Aussprache über den Haushalt sind gesonderte Redezeiten zu beschließen.</p> <p>(8) Spricht ein Redner oder eine Rednerin über die Redezeit hinaus, kann der oder die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.</p>	<p>redaktionell</p> <p>Anpassung entsprechend der Handhabe</p> <p>klarstellend</p>
<p>§ 9</p> <p>Sach- und Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist. Sie sind so zu formulieren, dass über sie abgestimmt werden kann. Auf Verlangen sind sie dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.</p> <p>(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung (§ 11) b) Schlussantrag (§ 12) c) Vertagungsantrag (§ 12). 	<p>Sachanträge</p> <p>(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist. Sie sind so zu formulieren, dass über sie abgestimmt werden kann. Auf Verlangen sind sie dem oder der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.</p> <p>(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung (§ 11) b) Schlussantrag (§ 12) c) Vertagungsantrag (§ 12). 	<p>vgl. neu gefasster § 10</p>

Geschäftsordnung ANLAGE 2

<p>(3) Ausführungen und Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Erörterung der Hauptfrage. Für länger als drei Minuten dauernde Ausführungen ist die Zustimmung des Vorsitzenden erforderlich.</p> <p>(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor den Anträgen zur Sache abzustimmen.</p>	<p>(3) Ausführungen und Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Erörterung der Hauptfrage. Für länger als drei Minuten dauernde Ausführungen ist die Zustimmung des Vorsitzenden erforderlich.</p> <p>(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor den Anträgen zur Sache abzustimmen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Während der Verhandlung über einen Gegenstand, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung, kann ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen. Dies gilt nicht für Anträge, die das Bürgermeisteramt eingebracht hat (Antrag auf Übergang zur Tagesordnung) b) die Rednerliste vorzeitig zu schließen (Schluss der Rednerliste) c) die Aussprache vorzeitig zu beenden (Schluss der Beratung). Dies gilt nicht bevor der der Tagesordnung zugrunde liegende Antrag mündlich begründet wurde d) den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagung) e) den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen. <p>(2) Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt, so erteilt der oder die Vorsitzende sogleich einem Redner oder einer Rednerin für und gegen den Antrag das Wort. Wird dem Antrag stattgegeben, wird über die betreffende Angelegenheit in dieser Sitzung nicht mehr beraten und auch nicht</p>	<p>vgl. Satzungen anderer Städte/klarstellend</p> <p>Regelung Verweisung Anträge</p>

	<p>mehr beschlossen. Wird der Antrag abgelehnt, ist die Aussprache zu eröffnen oder fortzusetzen. Über einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor einem Vertagungs- oder Schlussantrag abzustimmen.</p> <p>(3) Der Antrag auf Schluss der Beratung ist erst zulässig, nachdem jede Fraktion Gelegenheit hatte, durch je einen Redner beziehungsweise eine Rednerin zu Wort zu kommen. Gleiches gilt für die fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates. <u>Wird der Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen.</u></p> <p>(4) Ist ein Schlussantrag oder ein Antrag auf Vertagung der Aussprache und Beratung gestellt, so erteilt der oder die Vorsitzende sogleich je einem Redner oder einer Rednerin für und gegen den Antrag das Wort. Wird der Schlussantrag oder der Antrag auf Vertagung angenommen, so dürfen keine Sachausführungen mehr gemacht werden. Bei Ablehnung des Antrages wird die Aussprache fortgesetzt.</p> <p>(5) Ist neben einem Vertagungsantrag gleichzeitig ein Schlussantrag gestellt, so ist zuerst über den Antrag auf Vertagung abzustimmen.</p> <p>(6) <u>Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.</u></p> <p>(7) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor den Anträgen zur Sache abzustimmen.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p>
--	--	-----------------------------------

<p>§ 10</p> <p>Anträge mit finanzieller Auswirkung</p> <p>(1) Beschlüsse über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, können nur gefasst werden, wenn gleichzeitig die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.</p> <p>(2) Einen Antrag, dessen Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt beeinflusst, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würde, darf der Vorsitzende erst zur Beschlussfassung bringen, wenn zuvor der Antrag auf Deckung der Ausgabenerhöhung oder Einnahmensenkung gestellt wurde.</p> <p>(3) Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.</p> <p>(4) Der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der anwesenden Stadträte können in den vorstehenden Fällen die Vertagung der Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung verlangen.</p>	<p>§ 11</p> <p>(1) Beschlüsse über Aufwendungen und Auszahlungen, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, können nur gefasst werden, wenn gleichzeitig die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.</p> <p>(2) Einen Antrag, dessen Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt beeinflusst, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würde, darf der oder die Vorsitzende erst zur Beschlussfassung bringen, wenn zuvor der Antrag auf Deckung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Erträge bzw. Einzahlungen gestellt wurde.</p> <p>(4) Der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der anwesenden Stadträte und Stadträtinnen können in den vorstehenden Fällen die Vertagung der Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung verlangen.</p>	<p>Anpassung Terminologie Haushaltsrecht</p> <p>In der GemO nicht vorgesehen.</p>
<p>§ 11</p> <p>Übergang zur Tagesordnung</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, über einen Verhandlungsgegenstand oder einen Antrag dazu ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen. Dies gilt nicht bei Anträgen, die das Bürgermeisteramt eingebracht hat.</p>	<p>§ 11</p> <p>Übergang zur Tagesordnung</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, über einen Verhandlungsgegenstand oder einen Antrag dazu ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen. Dies gilt nicht bei Anträgen, die das Bürgermeisteramt eingebracht</p>	<p>vgl. § 10</p>

<p>(2) Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt, so erteilt der Vorsitzende sogleich je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die zur Aussprache anstehende Angelegenheit von der Tagesordnung genommen. Wird der Antrag abgelehnt, ist die Aussprache zu eröffnen oder fortzusetzen.</p> <p>(3) Über einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor einem Vertagungs- oder Schlussantrag abzustimmen.</p>	<p>hat.</p> <p>(2) Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt, so erteilt der Vorsitzende sogleich je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die zur Aussprache anstehende Angelegenheit von der Tagesordnung genommen. Wird der Antrag abgelehnt, ist die Aussprache zu eröffnen oder fortzusetzen.</p> <p>(2) Über einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor einem Vertagungs- oder Schlussantrag abzustimmen</p>	
<p>§ 12</p> <p>Vertagungs- und Schlussanträge</p> <p>(1) Der Antrag auf Schluss der Beratung (Schlussantrag) ist erst zulässig, nachdem jede Fraktion Gelegenheit hatte, durch je einen Redner zu Wort zu kommen.</p> <p>(2) Ist ein Schlussantrag oder ein Antrag auf Vertagung der Aussprache und Beratung (Vertagungsantrag) gestellt, so erteilt der Vorsitzende sogleich je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort. Bei Ablehnung des Antrages wird die Aussprache fortgesetzt.</p> <p>(3) Ist neben einem Schlussantrag gleichzeitig ein Vertagungsantrag gestellt, so ist zuerst über den Schlussantrag abzustimmen.</p>	<p>§ 12</p> <p>Vertagungs- und Schlussanträge</p> <p>(1) Der Antrag auf Schluss der Beratung (Schlussantrag) ist erst zulässig, nachdem jede Fraktion Gelegenheit hatte, durch je einen Redner zu Wort zu kommen.</p> <p>(2) Ist ein Schlussantrag oder ein Antrag auf Vertagung der Aussprache und Beratung (Vertagungsantrag) gestellt, so erteilt der Vorsitzende sogleich je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort. Bei Ablehnung des Antrages wird die Aussprache fortgesetzt.</p> <p>(3) Ist neben einem Schlussantrag gleichzeitig ein Vertagungsantrag gestellt, so ist zuerst über den Schlussantrag abzustimmen.</p>	<p>vgl. § 10</p>

<p>§ 13</p> <p>Abstimmung</p> <p>(1) Der Vorsitzende stellt vor Beginn der Abstimmung fest, über welche Anträge Beschluss gefasst werden soll. Er bestimmt nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Teilung der Abstimmung und legt die Reihenfolge der Abstimmung fest (vgl. §§ 9 Absatz 4, 11 Absatz 3, 12 Absatz 3, 13 Absatz 2 und 3).</p> <p>(2) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen (Abschnitten, Paragraphen usw.), die getrennt zur Beratung gestellt oder die nicht einheitlich beurteilt werden, so ist über jeden Teil gesondert abzustimmen (Teilabstimmung). Werden hierbei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über den Antrag in der geänderten Form im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).</p> <p>(3) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Bürgermeisteramtes. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so ist zuerst über denjenigen abzustimmen, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Von mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung ist zuerst über denjenigen abzustimmen, bei dessen Annahme die größten Ausgaben oder die geringsten Einnahmen für die Stadt zu erwarten sind.</p>	<p>§ 12</p> <p>(1) Der oder die Vorsitzende stellt vor Beginn der Abstimmung fest, über welche Anträge Beschluss gefasst werden soll. Er oder sie bestimmt nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Teilung der Abstimmung und legt die Reihenfolge der Abstimmung fest (vgl. §§ 10 Absatz 2, 5, 6 und 12 Absatz 2, 3).</p> <p>(2) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen (Abschnitte, Paragraphen), die getrennt zur Beratung gestellt oder die nicht einheitlich beurteilt werden, so ist über jeden Teil gesondert abzustimmen (Teilabstimmung). Werden hierbei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über den Antrag in der geänderten Form im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).</p> <p>(3) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Bürgermeisteramtes. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so ist zuerst über denjenigen abzustimmen, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Von mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung ist zuerst über denjenigen abzustimmen, bei dessen Annahme die größten Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder die geringsten Erträge oder Einzahlungen für die Stadt zu erwarten sind.</p>	<p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p> <p>Anpassung Terminologie Haushaltsrecht</p>
<p>§ 14</p> <p>Abstimmungsform</p> <p>(1) Ist die Beratung abgeschlossen oder ein Schlussertrag angenommen, stellt der Vorsitzende, wenn der Antrag keinen Wi-</p>	<p>§ 13</p>	

<p>derspruch findet, die Annahme des Antrages fest. Ist Widerspruch erhoben, so ist förmlich abzustimmen.</p> <p>(2) Die förmliche Abstimmung erfolgt durch</p> <p>a) Handaufheben unter Verwendung von Stimmkarten. Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des Vorsitzenden zweifelhaft oder wird seine Feststellung aus der Mitte des Gemeinderates heraus unmittelbar nach der Auszählung angezweifelt, so ist unter Verwendung von Stimmkarten erneut abzustimmen. Abstimmungsberechtigt sind hierbei die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderats.</p> <p>b) Namensaufruf der Mitglieder (namentliche Abstimmung).</p> <p>(3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Stadtrats geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beschließen. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Stadtrates sind Kabinen zu benutzen. Der Vorsitzende oder ein von ihm damit beauftragter Stadtrat öffnet die Stimmzettel. Der Vorsitzende und zwei weitere damit betraute Stadträte haben sich vom Inhalt jedes einzelnen Stimmzettels zu überzeugen. Ein nicht ausgefüllter, unleserlicher oder sonst ungültiger Stimmzettel gilt als Stimmenthaltung. Die Stimmzettel sind nach der Auszählung sofort zu vernichten.</p>	<p>(2) Die förmliche Abstimmung erfolgt durch</p> <p>a) Handaufheben unter Verwendung von Stimmkarten oder mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems. Der oder die Vorsitzende legt dies vor der Abstimmung fest. Im Zweifelsfall ist das Ergebnis durch Wiederholung festzustellen. Abstimmungsberechtigt sind hierbei die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. <u>Wird mit dem elektronischen Abstimmungssystem abgestimmt, werden die Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Gemeinderates in geeigneter Form angezeigt. Die Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten werden elektronisch gespeichert und können im Liveticker während der Sitzung sowie anschließend im Ratsinformationssystem veröffentlicht werden, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen oder auf Antrag des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder eines Stadtrats oder einer Stadträtin beschlossen wird, dass eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens nicht erfolgen soll.</u></p> <p>b) Namensaufruf der Mitglieder (namentliche Abstimmung), wenn eine Fraktion oder ein Sechstel aller Stadträte und Stadträtinnen dies vor Beginn der Abstimmung beantragt oder auf Verlangen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin. Hierfür werden die Stadträte und Stadträtinnen namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen.</p>	<p>konkretisierend entsprechend der aktuellen Handhabe</p> <p>neu geregelt</p> <p>klarstellend definiert</p>
--	---	--

<p>§ 15</p> <p>Wahlen</p> <p>(1) Bei geheimen Wahlen findet § 14 Absatz 3 Satz 2 - 6 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Entscheidet das Los (§ 37 Absatz 7 Satz 5 der Gemeindeordnung), so bestimmt der Gemeinderat, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden vom Schriftführer unter Aufsicht des Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.</p>	<p>§ 14</p> <p>(1) Bei geheimen Wahlen findet § 13 Absatz 3 Satz 2 - 6 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Entscheidet das Los (§ 37 Absatz 7 Satz 5 der Gemeindeordnung), so bestimmt der Gemeinderat, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden vom Schriftführer oder von der Schriftführerin unter Aufsicht des oder der Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats oder der Stadträtin hergestellt. Der Ablauf der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.</p>	<p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p>
<p>§ 16</p> <p>Anfragen und Anträge</p> <p>(1) Jeder Stadtrat kann schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an das Bürgermeisteramt richten. Dies gilt nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung geheimzuhaltenden Angelegenheiten. Anfragen und Anträge in elektronischer Form sind an das Hauptamt zu richten.</p> <p>(2) Die Anfragen sollen binnen angemessener Frist, in der Regel innerhalb von vier Wochen, beantwortet werden. Für Zusatzfragen beträgt die Redezeit drei Minuten je Redner. Der Gemeinderat kann auf Antrag eine Aussprache über die erteilte Antwort beschließen. Sachanträge können dabei nicht gestellt werden.</p>	<p>§ 15</p> <p>(1) Wird ein Antrag im Sinne des § 24 Absatz 3 Satz 1 oder des § 34 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindeordnung schriftlich oder auf elektronischem Weg eingebracht, so sind zu dessen Wirksamkeit die Unterschriften oder Namen, beim Antrag einer Fraktion zumindest die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin, oder eines Sechstel aller Stadträte und Stadträtinnen erforderlich. Auf § 21 Absatz 3 Satz 3 dieser Regelung sowie § 4 Absatz 3 Satz 3 der Hauptsatzung wird verwiesen.</p> <p>(2) Jeder Stadtrat oder jede Stadträtin kann schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an das Bürgermeisteramt richten. Dies gilt nicht bei den nach</p>	<p>redaktionell / Änderung Reihenfolge Absätze</p> <p>redaktionell</p> <p>vgl. § 24 Abs. 3 S. 1 GemO vgl. § 34 Abs. 1 S. 4 Gemo</p>

<p>(3) Wird ein Antrag im Sinne des § 24 Absatz 3 oder des § 34 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung schriftlich eingebracht, so sind zu dessen Wirksamkeit die Unterschriften eines Viertels der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. In den Fällen der §§ 39 Absatz 3 Satz 3 und 39 Absatz 4 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt das Unterschriftserfordernis entsprechend. Ein auf elektronischem Weg gestellter Antrag ist anstelle der Unterschriften mit den Namen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu versehen.</p>	<p>§ 44 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung geheimzuhaltenden Angelegenheiten. Anfragen und Anträge in elektronischer Form sind an das Hauptamt zu richten.</p> <p>(3) Die Anfragen sollen binnen angemessener Frist, in der Regel innerhalb von vier Wochen, beantwortet werden. Wird eine Anfrage im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates aufgerufen, beträgt die Redezeit für Zusatzfragen drei Minuten je Redenden. Der Gemeinderat kann auf Antrag eine Aussprache über die erteilte Antwort beschließen. Sachanträge können dabei nicht gestellt werden.</p>	<p>konkretisierend / klarstellend definiert</p>
<p>§ 17</p> <p>Persönliche Erklärungen</p> <p>Jedem Stadtrat ist auf Verlangen sofort nach dem Redner, der zuletzt gesprochen hat, das Wort zu persönlichen Erklärungen oder Bemerkungen (u. a. Richtigstellungen, Aufklärungen von Missverständnissen) zu erteilen. Für länger als drei Minuten dauernde Ausführungen ist die Zustimmung des Vorsitzenden erforderlich. Das Gleiche gilt für persönliche Erklärungen zur Abstimmung nach Erledigung des betreffenden Punktes der Tagesordnung.</p>	<p>§ 16</p>	
<p>§ 18</p> <p>Verhandlungsniederschrift</p> <p>Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats wird innerhalb eines Monats dem Gemeinderat durch Offenlegung zur Kenntnis gebracht. Die Fraktionen erhalten von den Niederschriften der öffentlichen Sitzungen einen Abdruck.</p>	<p>§ 17</p> <p>Niederschrift</p> <p>(1) In den Niederschriften über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse müssen <u>unabhängig von der festgelegten Protokollform</u> neben den in § 38 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz der GemO aufgezählten Inhalten Beginn und Ende der Verhandlung sowie verbindliche Erklärungen der Verwaltung und Aufträge an die Verwaltung festgehalten werden. Darüber hinaus soll in Fällen, in denen der Niederschrift</p>	<p>klarstellend</p>

	<p>keine schriftliche Unterlage beigefügt werden kann oder von diesen Unterlagen abweichende oder sie ergänzende Ausführungen gemacht werden, der wesentliche Inhalt der Berichterstattung festgehalten werden. Das Recht des oder der Vorsitzenden und der Mitglieder des Gemeinderates nach § 38 Abs. 1 Satz 2 der GemO Erklärungen oder das Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen, bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Die Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates wird innerhalb eines Monats durch Einstellen ins Ratsinformationssystem zur Kenntnis gebracht.</p> <p>(3) Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Gemeinderates werden zum Zwecke der Protokollführung erstellt und für 10 Jahre bei der protokollführenden Stelle aufbewahrt. Anschließend werden sie dem Stadtarchiv zur Übernahme in die Archivbestände angeboten. Aufzeichnungen der beschließenden Ausschüsse werden nach 2 Jahren gelöscht, bei beratenden Ausschüssen nach 1 Jahr.</p> <p>(4) Dem oder der Vorsitzenden und jedem Mitglied des Gemeinderates ist ein Zugriff auf die Tonaufzeichnungen zu gewähren.</p>	<p>konkretisierend entsprechend der aktuellen Handhabe</p> <p>Hilfsmittel Tonaufzeichnungen</p>
<p>§ 19</p> <p>Sitzungsbuch</p> <p>Die Ergebnisse der Sitzungen werden in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände unter fortlaufenden Ordnungszahlen in ein besonderes Sitzungsbuch eingetragen.</p>	<p>§ 19</p> <p>Sitzungsbuch</p> <p>Die Ergebnisse der Sitzungen werden in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände unter fortlaufenden Ordnungszahlen in ein besonderes Sitzungsbuch eingetragen.</p>	<p>entspricht nicht mehr der Handhabe</p>

<p>§ 20</p> <p>Veröffentlichung der Verhandlungen</p> <p>(1) Über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats soll im Amtsblatt für die Stadt Karlsruhe berichtet werden.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt für wichtigere, in nichtöffentlicher Sitzung verhandelte Angelegenheiten, sofern dem Informationsbedürfnis der Bürgerschaft nicht berechnigte Interessen eines Einzelnen oder des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei in der Regel auf die Mitteilung der gefassten Beschlüsse. Insoweit ist auch die Presse über das städtische Presse- und Informationsamt zu unterrichten.</p>	<p>§ 18</p> <p>(1) Über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats soll im Amtsblatt <u>oder auf den Internetseiten der</u> Stadt Karlsruhe berichtet werden.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt für wichtigere, in nichtöffentlicher Sitzung verhandelte Angelegenheiten, sofern dem Informationsbedürfnis der Bürgerschaft nicht berechnigte Interessen eines Einzelnen oder des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei in der Regel auf die Mitteilung der gefassten Beschlüsse. Insoweit ist auch die Presse über das städtische Presse- und Informationsamt zu unterrichten.</p>	<p>vgl. § 41 b GemO</p>
	<p>§ 18 a</p> <p>Film- und Tonaufnahmen</p> <p>Film- und Tonaufnahmen während öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Gemeinderates unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates. § 17 Abs. 4 und 5 bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Öffnungsklausel Liveübertragung</p>
<p>§ 21</p> <p>Offenlegung</p> <p>(1) Über welche Gegenstände im Wege der Offenlegung beschlossen wird (§ 37 Absatz 1 der Gemeindeordnung), entscheidet der Oberbürgermeister, der die Anträge an bestimmten Tagen zur Einsicht der Stadträte auflegt. Zeit und Ort der Offenlegung ist den Stadträten mindestens zwei Tage zuvor unter Beifügung eines Verzeichnisses über die aufliegenden Gegenstände mitzuteilen. Die Anträge gelten als genehmigt,</p>	<p>§ 19</p>	

<p>wenn kein Stadtrat widerspricht. § 38 der Gemeindeordnung ist sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Gegenstände im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind u. a.:</p> <p>a) Aufnahme von Darlehen sowie Verlängerung von Darlehensverträgen von mehr als 250 000 € bis zu 5 Mio. €, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährschaften von mehr als 250 000 € bis zu 500 000 €,</p> <p>b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts und der Verwaltungs- und Vermögenshaushalte der Sondervermögen, die ohne Änderung der Haushaltssatzung geleistet werden dürfen, von mehr als 100 000 € bis zu 500 000 €,</p> <p>c) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Vermögenshaushalts und der Vermögenshaushalte der Sondervermögen nach § 86 Abs. 5 der Gemeindeordnung von mehr als 500 000 € bis zu 1 Mio. €,</p> <p>d) Vergabe von Lieferungen und Leistungen allgemein und für Baumaßnahmen jeweils von mehr als 250 000 € bis zu 500 000 €,</p> <p>e) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Ausübung von Vorkaufsrechten und Bestellung von dinglichen Rechten bei einem Grundstückswert von mehr als 150 000 € bis zu 1 Mio. €,</p>	<p>a) Aufnahme von Darlehen sowie Verlängerung von Darlehensverträgen von mehr als 1 Million Euro bis zu 5 Millionen Euro, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährschaften von mehr als 500.000 Euro bis zu 1 Million Euro,</p> <p>b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes und der Ergebnis- und Finanzhaushalte der Sondervermögen, die ohne Änderung der Haushaltssatzung geleistet werden dürfen, von mehr als 200.000 Euro bis zu 500.000 Euro,</p> <p>c) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Finanzhaushaltes und der Finanzhaushalte der Sondervermögen nach § 86 Abs. 5 der Gemeindeordnung von mehr als 500.000 Euro bis zu 1 Million Euro,</p> <p>d) Vergabe von Lieferungen und Leistungen allgemein und für Baumaßnahmen jeweils von mehr als 500.000 Euro bis zu 1 Million Euro,</p> <p>e) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Ausübung von Vorkaufsrechten und Bestellung von dinglichen Rechten bei einem Grundstückswert von mehr als 150.000 Euro bis zu 1 Million Euro,</p>	<p>Anpassung Wertgrenzen</p> <p>Anpassung Terminologie Haushaltsrecht</p> <p>Anpassung Wertgrenzen</p> <p>Anpassung Terminologie Haushaltsrecht</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, die Vergaben auf OB (bis 500.000 €) und Hauptausschuss bzw. Bauausschuss (ab 500.000 bis 2 Mio. €) sowie Grundstücksgeschäfte auf den Hauptausschuss (ab 150 000 € bis zu 1 Mio. €) zu übertragen. Siehe auch Urteil VGH Mannheim vom 23.06.2015 zur nichtöffentl. Beschlussfassung bei Ausübung von Vorkaufsrechten.</p>
--	---	---

Geschäftsordnung ANLAGE 2

<p>f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und sonstigen Nutzungsverhältnissen über unbebauten städtischen Grundbesitz oder über gewerblich genutzte Räume bei einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als 50 000 € bis zu 125 000 €,</p> <p>g) Gewährung von Entschädigungen oder Ausgleichsleistungen von mehr als 25 000 € bis zu 250 000 €, sofern es sich nicht um Stadterneuerungsmaßnahmen oder Grundstücksgeschäfte handelt.</p> <p>Diese Wertgrenzen können überschritten werden, wenn damit keine für die Gemeindeentwicklung wichtige Entscheidung verknüpft ist.</p> <p>(3) Will ein Stadtrat widersprechen, muss er dies vor Abschluss der Offenlegung auf der Vorlage mit Namensunterschrift vermerken. Der Widerspruch ist innerhalb von drei Tagen zu begründen. Er kann jederzeit zurückgenommen werden.</p> <p>(4) Ist Widerspruch erhoben, legt der Oberbürgermeister die Angelegenheit dem versammelten Gemeinderat vor, wenn er sie nicht zurückziehen will.</p>	<p>d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und sonstigen Nutzungsverhältnissen über unbebauten städtischen Grundbesitz oder über gewerblich genutzte Räume bei einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als 100.000 Euro bis zu 150.000 Euro,</p> <p>e) Gewährung von Entschädigungen oder Ausgleichsleistungen von mehr als 50.000 Euro bis zu 300.000 Euro, sofern es sich nicht um Stadterneuerungsmaßnahmen oder Grundstücksgeschäfte handelt.</p> <p>(3) Will ein Stadtrat oder eine Stadträtin widersprechen, muss er oder sie dies vor Abschluss der Offenlegung schriftlich oder per E-Mail anzeigen. Der Widerspruch ist innerhalb von drei Tagen zu begründen. Er kann jederzeit zurückgenommen werden.</p> <p>(4) Ist Widerspruch erhoben, legt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin die Angelegenheit dem versammelten Gemeinderat vor, wenn dieser nicht zurückgezogen wird.</p>	<p>Neue Ziffernfolge</p> <p>Anpassung Wertgrenzen</p> <p>Anpassung Wertgrenzen</p> <p>konkretisierend entsprechend der bisherigen Handhabung</p> <p>redaktionell</p>
<p>§ 22</p> <p>Ausschüsse</p> <p>(1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung (§§ 4 ff) sind auf beschließende (vgl. §§ 3 ff der Hauptsatzung) und auf beratende Ausschüsse sinngemäß anzuwenden. Ist ein Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung.</p>	<p>§ 20</p>	

<p>5. Personalausschuss für die allgemeinen Angelegenheiten der städtischen Bediensteten, einschließlich Kantinenangelegenheiten, sowie für die besonderen Angelegenheiten (Einzelregelung) der Angestellten und Beamten,</p> <p>6. Sportausschuss für allgemeine Angelegenheiten aus dem Bereich des Sports,</p> <p>7. Migrationsbeirat,</p> <p>8. Sozialausschuss für die Angelegenheiten aus dem Sozialwesen,</p> <p>9. Schulbeirat für die Angelegenheiten des Schulwesens.</p> <p>(2) Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der beratenden Ausschüsse nach dem gleichen Verfahren wie die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse (§ 40 der Gemeindeordnung). Für jeden Ausschuss sind für die Mitglieder Stellvertreter zu bestellen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Gemeinderat einen Nachfolger.</p> <p>(3) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen den beratenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Oberbürgermeisters oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beratenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.</p>	<p>5. Personalausschuss für die allgemeinen Angelegenheiten der städtischen Bediensteten, einschließlich Kantinenangelegenheiten, sowie für die besonderen Angelegenheiten (Einzelregelung) der Angestellten und Beamten,</p> <p>5. Sportausschuss</p> <p>6. Migrationsbeirat</p> <p>7. Sozialausschuss</p> <p>8. Schulbeirat</p> <p>(3) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen den beratenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen</p>	<p>vgl. § 11 Hauptsatzung</p> <p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p>
--	--	---

Geschäftsordnung ANLAGE 2

	<p>werden. Vorberatungen finden in der Regel nichtöffentlich statt. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Stadträte und Stadträtinnen des Gemeinderats dem zuständigen beraten- den Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.</p>	<p>vgl. § 39 Abs. 5 S. 2 und § 41 Abs. 3 GemO vgl. § 34 und § 41 Abs. 3 GemO redaktionell</p>
<p>§ 24</p> <p>Pflegschaften</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann für die Betreuung einzelner städtischer Anstalten und Einrichtungen Pfleger bestellen.</p> <p>(2) Die Pfleger können sich jederzeit über den Zustand und die Geschäftslage der von ihnen betreuten Anstalt oder Einrichtung auf dem Laufenden halten, zu ihrer Kenntnis kommende Missstände unverzüglich dem zuständigen Beamten, erforderlichenfalls dem Oberbürgermeister anzeigen.</p>	<p>§ 22</p> <p>Pflegschaften</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann für die Betreuung einzelner städtischer Anstalten und Einrichtungen Pfleger oder Pflegerinnen bestellen.</p> <p>(2) Die Pfleger oder Pflegerinnen können sich jederzeit über den Zustand und die Geschäftslage der von ihnen betreuten Anstalt oder Einrichtung auf dem Laufenden halten, zu ihrer Kenntnis kommende Missstände unverzüglich dem zuständigen Beamten, erforderlichenfalls dem Oberbürgermeister anzeigen.</p>	
<p>§ 25</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.¹ Die Geschäftsordnung vom 24. Juni 1956 in der Fassung vom 16. Januar 1968 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>§ 23</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 25. Juli 1972, zuletzt geändert am 28. Juli 2009, tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>Änderung</p>